Drucksache 16 / 1079

Landtag

16. Wahlperiode

(zu Drs. 16/988) 11. 07. 06

# Mitteilung des Senats vom 11. Juli 2006

# Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 16/988 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

# Integrationsmaßnahmen

- 1. Wie viele Personen nahmen seit 1. Januar 2005 an Integrationskursen in Bremen teil (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter und Dauer des bisherigen Aufenthalts und nach freiwilliger oder verpflichtender Teilnahme)?
  - Seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 haben nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bis zum 24. April 2006 3.263 Personen (1.329 Männer und 1.934 Frauen) an Integrationskursen im Land Bremen teilgenommen. Über das Alter und die Dauer des bisherigen Aufenthalts der Teilnehmer sowie zur freiwilligen oder verpflichtenden Teilnahme liegen keine statistischen Daten vor.
- 2. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreichten beim Abschlusstest das Zertifikat Deutsch (B1)?
  - Zum Stichtag 31. Dezember 2005 haben 86 Teilnehmer die Sprachprüfung B1 bestanden und das Zertifikat Deutsch erlangt.
- 3. Wie bewertet der Senat die Vorgabe, nach 600 Stunden Deutschunterricht das Zertifikat Deutsch (B1) beim Abschlusstest zu erlangen? Sieht der Senat in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, Veränderungen der Stundenanzahl bzw. des zu erreichenden Sprachniveaus vorzunehmen?
  - Der Senat hält auf der Grundlage des Prinzips des Forderns und Förderns sowohl weitere qualitative Verbesserungen der Integrationskurse als auch die Mitarbeit der Zuwanderer daran für erforderlich.
  - Die Innenminister und -senatoren der Länder haben den Bundesminister des Innern in ihrer Konferenz am 4./5. Mai 2006 aufgefordert, auf eine Erhöhung der Anzahl der Unterrichtstunden bei Integrationskursen der Zielgruppe der Jugendlichen von 600 auf 900 Stunden hinzuwirken und die Kosten für die zusätzlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.
  - Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass die Integrationskurse derzeit evaluiert werden. Ein Bericht wird dazu voraussichtlich zum Ende des Jahres 2006 vom Bundesminister des Innern vorgelegt. Der Senat hält es für geboten, die Vorlage des Berichts abzuwarten und eine abschließende Bewertung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation zu treffen.
- 4. Wie viele Integrationskurse gemäß § 13 Integrationskursverordnung sind speziell für Frauen, Analphabeten und nicht mehr schulpflichtige Personen unter 27 Jahren seit In-Kraft-Treten durchgeführt wurden?
  - Es sind elf Integrationskurse für Frauen bzw. Eltern und 18 Integrationskurse mit Alphabetisierung durchgeführt worden. Kurse für nicht mehr schulpflichtige Personen unter 27 Jahren wurden nicht durchgeführt.

5. Nach welchem Curriculum werden in Bremen die Orientierungskurse durchgeführt? Sieht der Senat in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf hinsichtlich der Inhalte und des Stundenumfangs?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Integrationskurse koordiniert und durchführt, hat eine Empfehlung für Kursträger erstellt, die die Lernziele und Lerninhalte des Orientierungskurses beschreibt. Ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angekündigtes Rahmencurriculum, das künftig die Basis für die Unterrichtsgestaltung der Integrationskurse bilden soll, liegt noch nicht vor.

6. Wie beurteilt der Senat die Pläne der Bundesregierung, die Haushaltsmittel für die Integrationskurse um 67 Millionen Euro zu kürzen? Welche Konsequenzen folgten aus der Kürzung für das Bremer Integrationskursangebot?

Der Senat ist der Auffassung, dass für eine qualitative Verbesserung der Integrationskurse eine ausreichende Finanzausstattung erforderlich ist. Der Bund hat regelmäßig erklärt, dass er das bisherige Integrationskursangebot trotz geplanter Haushaltsmittelkürzungen gewährleisten wird. Der Senat geht deshalb davon aus, dass der Bund auch künftig Nachfrage deckende Integrationskurse anbieten wird.

### Reform des Zuwanderungsrechts

7. Wie viele Menschen sind bislang auf Grundlage des ZWG in das Land Bremen zugewandert (bitte aufschlüsseln nach den im ZWG vorgesehenen Einreisegründen)?

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2006 sind 4.413 Ausländer aus dem Ausland eingereist und haben im Land Bremen ihren Wohnsitz begründet (Bremen: 3.930/Bremerhaven: 483). Eine Aufschlüsselung nach Einreisegründen ist wegen nicht erfolgender statistischer Erfassung nicht möglich.

8. Wie viele ausländische Hochschulabsolventen haben eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche erhalten, und wie viele davon eine Arbeit in Bremen aufgenommen?

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2006 wurden 100 ausländischen Hochschulabsolventen Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz erteilt (Bremen: 98/Bremerhaven: 2). Es liegen keine Angaben dazu vor, wie viele dieser ausländischen Hochschulabsolventen eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

9. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Familien- bzw. Kindernachzug seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes in Bremen im Vergleich zu den Jahren 2000 bis 2004 entwickelt?

Eine statistische Erfassung dieser Personengruppen erfolgt nicht.

10. Wie bewertet der Senat insgesamt die Neuregelungen des Zuwanderungsrechts aufgrund der bisherigen Erfahrungen?

Mit dem Zuwanderungsgesetz sind die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für Ausländer und EU-Bürger neu festgelegt worden. Durch die Reduzierung der Zahl der Gesetze und Verordnungen im Ausländerrecht konnte eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, ein an der Begrenzung der Zuwanderung und der Integration orientiertes Rechtssystem zu schaffen, ist nach Auffassung des Senats erreicht worden. Eine endgültige Bewertung ist jedoch erst nach Abschluss der Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation möglich.

Neben einer Reihe von Erleichterungen für die Ausländer wie z. B. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes, Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nach dem Studium, Arbeitsmigration für Hochqualifizierte, Aufnahme der Arbeitserlaubnis in den Aufenthaltstitel bzw. die Duldung (one-stopgovernment) sowie dem Wegfall der Aufenthaltserlaubnispflicht für EU-Bürger

sind insbesondere die verstärkten Integrationsmaßnahmen hervorzuheben. Die angebotenen Integrationskurse werden im hohen Maße nachgefragt. Der Senat befürwortet eine auf den Ergebnissen der Evaluierung (siehe zu 3.) basierende Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen.

Auf die in der Antwort zu Frage 22 dargestellten erforderlichen Änderungen/Anpassungen wird verwiesen.

#### Reform des Aufenthaltsrechts

11. Wie viele in Bremen lebende Ausländer haben seit In-Kraft-Treten des ZWG eine Niederlassungserlaubnis beantragt? Wie vielen von ihnen wurde sie erteilt? Was waren die häufigsten Versagungsgründe?

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2006 wurden 3.464 Niederlassungserlaubnisse erteilt (Bremen: 2.940/Bremerhaven: 524). Es handelt sich dabei sowohl um Ersterteilungen als auch um Umschreibungen von Aufenthaltsberechtigungen und unbefristeten Aufenthalterlaubnissen nach dem Ausländergesetz. Die Zahl der Ersterteilungen und der Umschreibungen ist statistisch nicht getrennt auswertbar.

12. Wie hat sich die Zahl der ausgesprochenen Duldungen seit In-Kraft-Treten des ZWG (§ 60 a AufenthG) im Vergleich zu den Jahren 2000 bis 2004 (nach § 53 AuslG) entwickelt, und wie viele Menschen werden zurzeit im Lande Bremen insgesamt geduldet (nach Dauer und Befristung der Duldung und nach Alter der Geduldeten aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2006 wurden im Land Bremen 3.532 Personen geduldet.

Vergleichszahlen liegen nur für die Jahre 2003 (3.898 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2003) und 2004 (3.692 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2004) vor

Über die Dauer und Befristung der Duldungen sowie das Alter der Geduldeten liegen keine statistischen Daten vor.

13. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz sind seit In-Kraft-Treten des ZWG gestellt und erteilt worden?

In dem Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. April 2006 wurden 358 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt (Bremen: 231/Bremerhaven: 127). Die gestellten Anträge werden statistisch nicht erfasst.

14. Wie bewertet der Senat die bisherige Umsetzung des Ziels der "weitgehenden Abschaffung der Kettenduldung", und sieht der Senat in diesem Zusammenhang Notwendigkeiten zu weiteren Rechtsänderungen?

Die Duldung ist im Gesetzgebungsverfahren nachträglich in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden als Instrument zur vorübergehenden Aussetzung einer Abschiebung. Gemäß § 25 Aufenthaltsgesetz kann ausreisepflichtigen Ausländern aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Es sollte so die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Ausländern, die auf längere Sicht an einer freiwilligen Ausreise gehindert sind, einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

15. In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung nicht durchgeführt, weil eine geschlechtsspezifische oder nichtstaatliche Verfolgung nach § 60 AufenthG vorlag?

Statistische Daten für die genannten Fallgruppen liegen nicht vor. Bei einer geschlechtsspezifischen oder nichtstaatlichen Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit liegt in der Regel ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vor und den Betroffenen wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2006 wurden 203 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt (Bremen: 155/Bremerha-

ven: 48). Es handelt sich dabei sowohl um Ersterteilungen als auch um Umschreibungen von Aufenthaltsbefugnissen nach dem Ausländergesetz.

Wie hoch der Anteil der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen für die oben genannte Fallgruppe ist, kann anhand der vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

16. Wie viele Überprüfungen und Widerrufsverfahren bei Asylberechtigten nach § 73 AsylVfG sind seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes im Land Bremen durchgeführt worden? Welche Kriterien werden für einen Widerruf zugrunde gelegt, und aus welchen Ländern stammen die bisher als asylberechtigt anerkannten Personen?

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden im Jahr 2005 die Anerkennungen für 128 im Land Bremen lebende Ausländer widerrufen. Hauptherkunftsländer waren der Irak (57 Personen) und Serbien und Montenegro (37 Personen). Zu der Zahl der Überprüfungen, die nicht zum Widerruf geführt haben bzw. die noch nicht abgeschlossen sind, liegen keine statistischen Daten vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt auf der Grundlage des § 73 Asylverfahrensgesetz sowohl auf eigene Initiative als auch auf entsprechende Anfragen der zuständigen Behörden der Länder (Ausländerbehörden, Einbürgerungsbehörden u. a.) Widerrufsprüfungen und gegebenenfalls entsprechende Verfahren durch. Die Widerrufsprüfungen erfolgen jeweils individuell, d. h. auf der Grundlage der vorliegenden Informationen beim Bundesamt wird geprüft, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens gegeben sind. Hierfür werden neben den gesetzlichen Regelungen die aktuellen Erkenntnisse zu den jeweiligen Herkunftsländern herangezogen.

Ein Großteil dieser Verfahren dient nicht der Aufenthaltsbeendigung, sondern erfolgt ausschließlich zur Statusbereinigung. Inwieweit in den übrigen Fällen im Anschluss an ein durchgeführtes Widerrufsverfahren eine Aufenthaltsbeendigung erfolgt, liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden, die gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz im Rahmen einer Ermessensentscheidung den Aufenthaltstitel eines Ausländer widerrufen können, wenn dessen Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.

# Reform des Arbeitsmarktzugangs

17. In wie vielen Fällen wurde davon Gebrauch gemacht, gemäß § 1 BeschVerfV Arbeitserlaubnisse ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilen zu können oder von der Einleitung des Zustimmungsverfahrens aufgrund § 6 BeschVerfV abzusehen?

Den Ausländerbehörden und der Agentur für Arbeit liegen dazu keine statistische Daten vor.

18. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, von der Durchführung eines Zustimmungsverfahrens in der Regel abzusehen, wenn die Voraussetzung gemäß § 6 BeschVerfV vorliegt und der Verlust des Arbeitsplatzes im Falle einer Durchführung droht?

Die Bundesagentur für Arbeit kann gemäß § 6 Satz 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung ohne eine Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Der Senat begrüßt dieses vereinfachte Zustimmungsverfahren, durch das die Unterbrechungen eines Arbeitsverhältnisses vermieden wird.

19. Wie lange dauert in den übrigen Fällen das Zustimmungsverfahren von der Antragstellung bis zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis?

Die Dauer des Zustimmungsverfahrens beträgt je nach Einzelfall zwischen zwei Wochen und drei Monaten.

20. Teilt der Senat die Einschätzung, dass in den Fällen geduldeter Jugendlicher, die eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen wollen, ein Härtefall gemäß § 7 BeschVerfV anzunehmen ist?

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 7 Beschäftigungsverfahrensverordnung liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit. Landesbehörden sind an dem Entscheidungsprozess nicht beteiligt.

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 7 Beschäftigungsverfahrensverordnung wird von der Agentur für Arbeit nach Prüfung des Einzelfalles erteilt.

21. Wie vielen geduldeten Personen ist seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes aufgrund von § 11 BeschVerfV die Arbeitserlaubnis entzogen worden?

Es liegen keine statistischen Daten über die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung vor.

### Allgemein

22. Welche Bilanz zieht der Senat für das Land Bremen seit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes? Sind aus Sicht des Senats die mit der Novellierung verbundenen Zielsetzungen des Gesetzes erreicht worden? Wenn nein, welcher zukünftige (gesetzliche) Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Senats?

Die Neuregelungen des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes haben sich nach Auffassung des Senats grundsätzlich bewährt.

Im Rahmen der von der Bundesregierung zurzeit erfolgenden Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes wird geprüft, inwieweit die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes den Anforderungen der Praxis gerecht werden und die mit den einzelnen Regelungen verfolgten Ziele erreicht werden. Zusätzlich muss das Zuwanderungsgesetz an europäisches Recht angepasst werden. Mehrere Richtlinien aus dem Bereich der Ausländer- und Asylpolitik müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Dies wird im Rahmen eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union geschehen. Die Länder sind in diesen Evaluierungsprozess sowohl im Rahmen einer bundesweiten Befragung als auch durch Teilnahme an Expertengesprächen beteiligt. Eine abschließende Bewertung sollte nach Auffassung des Senats erst nach Vorlage der Ergebnisse der Evaluierung erfolgen.

23. Wie bewertet der Senat die mit dem Gesetz eröffnete Möglichkeit, Ermessenspielräume unter besonderer Berücksichtigung integrationspolitischer und humanitärer Gesichtpunkte zu nutzen? Beabsichtigt der Senat, vergleichbare Erlasse, wie sie z. B. in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern zur positiven Ermessensausübung bei der Erteilung von Aufenthaltsrechten existieren, auch in Bremen zu erlassen?

Bei den von den Ausländerbehörden des Landes Bremen zu treffenden Ermessensentscheidungen ist abzuwägen zwischen den persönlichen Interessen der betroffenen Ausländer und den öffentlichen Belangen. Sofern erforderlich, werden ermessensbindende Regelungen vom Senator für Inneres und Sport getroffen.

Die Definition der öffentlichen Belange ist eine Wertungsentscheidung, die in diesen Fällen durch den Senator für Inneres und Sport abhängig vom dem jeweils zu beurteilenden Sachverhalt erfolgt.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vorgelegt. Im Rahmen der Erörterung des Entwurfs sind eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen eingebracht worden, die sich auch auf das humanitäre Aufenthaltsrecht erstrecken. Vor Abschluss dieser Beratungen beabsichtigt der Senator für Inneres und Sport keine weiteren ermessensrechtlichen Festlegungen zu treffen.